

Gesetz

über die

Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die kantonale Beamtenversicherungskasse und die entsprechende Anpassung des Beamtenversicherungsgesetzes.

(Vom 29. Januar 1950.)

§ 1. Die Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei werden der Versicherungskasse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich angeschlossen.

Dieser Anschluß erstreckt sich auch auf die Lehrer der Blinden- und Taubstummenanstalt, die Lehrkräfte der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, sowie die Leiter und Lehrer der kantonalen landwirtschaftlichen Schulen.

§ 2. An die Stelle der Ruhegehälter und der Leistungen der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer, der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten oder der Witwen- und Waisenkasse der Pfarrer des Kantons Zürich treten für die neu in die Versicherungskasse aufgenommenen Personalgruppen die Leistungen der Vollversicherung. Vorbehalten bleibt § 11 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897.

Die Kasse übernimmt das Vermögen der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer mit Ausnahme des Hilfsfonds, die entsprechenden Vermögen der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, sowie der Witwen- und Waisenkasse der Pfarrer des Kantons Zürich.

An Stelle der Ruhegehaltsverpflichtungen übernimmt die Staatskasse die Belastung, die sich für die Versicherungskasse aus dem Eintritt der neu aufgenommenen Personalgruppen in die Vollversicherung ergibt.

§ 3. Die Gemeinden können ihre Volksschullehrer und Pfarrer für die Gemeindezulage durch Vertrag der Versicherung anschließen.

§ 4. Für die Volksschullehrer und die Lehrkräfte der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule bringen Staat und Gemeinden die Beiträge des Arbeitgebers im Verhältnis ihrer Anteile am Grundgehalt auf.

§ 5. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die vor dem 1. Januar 1950 eingetretenen Versicherungsfälle sowie Fälle von Ruhegehaltsleistungen und von Leistungen der Fürsorgeeinrichtungen an Hinterlassene.

In diesen Fällen übernimmt die Kasse die Auszahlung der laufenden Leistungen der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer und der laufenden Leistungen an Hinterlassene von Pfarrern aus der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten nach den bisherigen Vorschriften dieser Institutionen. Die Kasse kann auch die Auszahlung der laufenden Leistungen der Witwen- und Waisenkasse der Pfarrer des Kantons Zürich ganz oder teilweise übernehmen.

§ 6. Das Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich vom 12. September 1926 wird in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

§ 1. Der Kanton Zürich führt eine Versicherungskasse für das gesamte in seinem Dienste stehende Personal, in der Folge Angestellte genannt, mit Einschluß der Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes. Umfang

Die Hochschul- und Mittelschullehrer sind dieser Kasse nicht angeschlossen.

§ 12. Jede Waise eines Versicherten hat bis zum vollendeten 18. Altersjahr Anspruch auf eine Waisenrente Waisenversicherung

in der Höhe eines Drittels der Witwenrente. Die Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der Witwenrente nicht übersteigen.

Für Waisen, die noch in Ausbildung begriffen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit höchstens bis zu 20 % erwerbsfähig sind, dauert der Anspruch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Für Vollwaisen werden die Leistungen verdoppelt.

§ 14^{bis}. Stirbt ein Versicherter ohne rentenberechtigte Hinterlassene, so kann seinen Eltern, Nachkommen oder Geschwistern, die auf seine Unterstützung angewiesen waren und zu deren Unterhalt er wesentlich beigetragen hat, eine einmalige Unterstützung oder eine Verwandtenrente ausgerichtet werden. Die Höhe der Leistung wird durch die Statuten begrenzt.

§ 18, Abs. 2—4. Für jede individuelle Erhöhung der versicherten Besoldung haben Staat und Versicherte die statutarisch zu bestimmenden Monatsbeträge einzulegen. Besoldungserhöhungen, die nach dem 60. Altersjahr eines Versicherten erfolgen, sind weder versicherungsberechtigt noch beitragspflichtig.

Bei generellen Besoldungserhöhungen ist der Einkauf von Fall zu Fall auf versicherungstechnischer Grundlage durch den Regierungsrat festzusetzen. Der Kantonsrat kann die Anrechnung genereller Besoldungserhöhungen auch bei Versicherten, die das 60. Altersjahr bereits zurückgelegt haben, beschließen.

Für diejenigen Angestellten, die beim Eintritt in die Kasse das 30. Altersjahr überschritten haben, sind Nachzahlungen zu leisten. Die Höhe der Nachzahlungen und deren Leistung durch Staat und Versicherte werden durch die Statuten geregelt.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses mit Wirkung ab 1. Januar 1950 in Kraft.

Verwandten-
versicherung

Leistungen
an die Kasse

§ 8. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Gesetze werden unter Vorbehalt von § 5 aufgehoben, insbesondere:

- a) §§ 15, 16 und 18 des Gesetzes über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949;
- b) §§ 67 und 70 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902;
- c) § 24, Absatz 1, des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen vom 27. Oktober 1863;
- d) §§ 12, 13 und 14 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 29. Januar 1950.

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	235 081
Eingegangene Stimmzettel	159 127
Annehmende sind	93 895
Verwerfende sind	54 589
Ungültige Stimmen	32
Leere Stimmen	10 611

b e s c h l i e ß t :

Die Referendumsvorlage „Gesetz über die Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die kantonale Beamtenversicherungskasse und die entsprechende Anpassung des Beamtenversicherungsgesetzes“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 6. Februar 1950.

Im Namen des Kantonsrates,

Der I. Vizepräsident: Der Sekretär:
E. Zimmermann. E. Gugerli.